

Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Teilnahme an den elektronischen Dienstleistungen, soweit diese nicht bereits durch die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen von PostFinance geregelt ist. Details sind im entsprechenden Handbuch beschrieben und verbindlich.

1.2 Teilnahmebeginn

Die Teilnahme an elektronischen Dienstleistungen beginnt mit dem Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung.

1.3 Test

Der Betriebstest dient der Kontrolle des ganzen Arbeitsablaufes der Verarbeitung und ist empfehlenswert. Das Testresultat wird dem Kunden oder seiner Verarbeitungsstelle schriftlich mitgeteilt.

1.4 Verarbeitung durch Dritte

Der Kunde hat die Möglichkeit, seine Verarbeitung teilweise oder ganz einem Dritten (z. B. EDV-Rechenzentrum) zu überlassen. Die Verantwortung gegenüber der Post bleibt beim Kunden.

1.5 Identifikation

Die Post identifiziert den Auftraggeber ausschliesslich anhand der von der Post zugewiesenen Kunden-Nr. Bei Verwendung einer falschen oder nicht existenten Kunden-Nr. haftet der Kunde.

1.6 An-/Auslieferungs- und Verarbeitungszeiten

Die Post setzt die An-/Auslieferungs- und Verarbeitungszeiten der Aufträge fest und bestimmt die möglichen Periodizitäten und Arten.

2. Elektronischer Zahlungsauftrag (EZAG)/Debit Direct (DD)

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

a) Unterschriftenregelung

Nebst der bestehenden Regelung auf der Unterschriftenkarte Postkonto besteht die Möglichkeit, eine separate Unterschriftenkarte für weitere Personen auszustellen. Liefert der Kunde die Aufträge via Filetransfer an, ist keine Unterschriftenkarte nötig.

Ist der Kunde für das Gebührenkonto nicht zeichnungsberechtigt, muss er im Besitz einer schriftlichen Belastungsermächtigung des Inhabers oder Bevollmächtigten des Kontos sein. Dieser hat die Anmeldung auch zu unterzeichnen.

b) Rückzugsmöglichkeiten

Der Kunde hat die Möglichkeit, ganze Aufträge oder einzelne Transaktionen zurückzurufen. Die Post setzt die Rückzugsmöglichkeiten fest.

c) Rückweisung von Zahlungsaufträgen

Die Post prüft die eingehenden Daten sofort. Sie behält sich vor, ganze Aufträge oder Teile davon zurückzuweisen.

2.2 Elektronischer Zahlungsauftrag (EZAG)

Im Auslandverkehr gelten die von der Post für das Verarbeitungsdatum festgesetzten Umrechnungskurse. Diese sind von der Höhe des Betrages und der Transaktionsart abhängig.

2.3 Debit Direct (DD)

a) Belastungsermächtigung

Der Kunde muss für die Direktbelastung des Schuldnerkontos im Besitz einer schriftlichen Belastungsermächtigung des Kontoinhabers sein. Die Einholung von Belastungsermächtigungen übers Internet ist untersagt.

b) Gutschriftskonto

Die Gutschriften von Belastungsaufträgen erfolgen ausschliesslich auf dem Postkonto des Debit Direct-Kunden.

c) Widerspruchsrecht

Der Debit Direct-Kunde ist vorbehaltlos damit einverstanden, dass bereits gutgeschriebene Beträge seinem Gutschriftskonto in jedem Fall rückbelastet werden, falls sein Schuldner innert 30 Tagen, ab Versand des Kontodokuments, eine Rückbelastung verlangt.

3. Oranger Einzahlungsschein (ESR)/Auszahlungsschein (ASR)

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

a) Nachweispflicht

Der Kunde verpflichtet sich, für Nachforschungen, auch bis zu 10 Jahren nach der Kündigung, die notwendigen Angaben über den Gläubiger/Schuldner bekannt zu geben.

b) Gestaltung und Druck

Die Post legt die Gestaltung der Belege fest. Der Kunde ist gegenüber der Post dafür verantwortlich, dass die Druckerei die Gestaltungsbestimmungen beim Druck einhält.

c) Beschriftung und Versand

Die Post setzt die Bestimmungen bezüglich Beschriftung und Versand der Belege fest.

3.2 Auszahlungsschein (ASR)

a) Höchstbetrag und Gültigkeit von ASR

Der Höchstbetrag eines ASR ist auf CHF 10 000.– begrenzt. Der Beleg ist mindestens 15 Tage und höchstens 2 Monate gültig, dabei ist der Ausstellungstag nicht inbegriffen. Der letzte Gültigkeitstag ist auf dem ASR vorzumerken. Fehlt die Angabe der Gültigkeitsdauer, behält sich die Post vor, solche ASR ohne Rückfragen auszuzahlen.

b) Auszahlungsmodalitäten

Die Post setzt die Auszahlungsbedingungen für ASR am Postschalter und am Domizil fest.

c) Verlust und Sperrung von ASR

Es ist Sache des ASR-Kunden, die in Umlauf gesetzten, nachträglich in Verlust geratenen ASR zu ersetzen. Bereits ausgezahlte ASR werden dem Kunden in jedem Fall belastet. Die vom Kunden ausgegebenen ASR können nicht gesperrt werden.

d) Ausgabe und Vernichtung von ASR

Mit dem Kündigungsdatum verliert der Kunde das Recht, ASR zu versenden. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche nicht benutzten ASR zu vernichten.

4. Datenfernübertragung

a) Übermittlung der Daten durch den Kunden

Der Kunde übermittelt die Zahlungsdaten entsprechend den Handbüchern der elektronischen Dienstleistungen der Post an den durch diese bezeichneten Datenspeicher. Wird die Datenübermittlung unterbrochen, wiederholt der Kunde den Übermittlungsvorgang.

b) Freigabe der übermittelten Daten

Der Kunde ist verpflichtet, die übermittelten Aufträge für die Weiterverarbeitung, im Sinne einer elektronischen Unterschrift, freizugeben (Validierung). Davon ausgenommen ist jener Kunde, der sich bei der Software mit integriertem Kommunikationsmodul für die Übermittlung ohne Validierung entscheidet.

c) Weiterverarbeitung durch die Post

Die Post ruft die durch den Kunden im Datenspeicher abgelegten Daten ab und bearbeitet sie weiter.

d) Sorgfaltspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die Identifikationsmerkmale geheim zu halten, getrennt voneinander aufzubewahren und vor missbräuchlicher Verwendung durch Dritte zu schützen. Muss der Kunde annehmen, dass ein Dritter die Identifikationsmerkmale kennt oder unbefugterweise Zugriff auf das System hat, muss er unverzüglich durch die Post seinen Anschluss sperren lassen und neue Identifikationsmerkmale verlangen. Die Sperrung ist umgehend schriftlich zu bestätigen.

e) Aufhebung der Sperrung

Die Sperrung wird nur auf schriftliches Begehren aufgehoben.

f) Sperrung durch die Post

Die Post kann den elektronischen Datenaustausch mit dem Kunden jederzeit sperren, wenn Aufträge erteilt werden, die das verfügbare Guthaben übersteigen, oder Missbrauchsgefahr besteht.

g) Folgen einer Sperrung

Der Kunde kann keinerlei Daten mehr übermitteln.